

15. September 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wohnen in der Nähe einer Schottergrube

Wir haben Josef (Name geändert) erklärt, wie er sich vor Störungen, die von einer Grube in der Nähe vom seinen Haus ausgehen, wehren kann.

"Ich habe bemerkt, dass der Abbau von Schotter in jener Grube, die an mein Wohnhaus angrenzt, nicht mit dem entsprechenden Abbauplan übereinstimmt. Vor allem die vorgesehenen Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Lärmbelastung und der Staubausbreitung beitragen sollten, werden nicht eingehalten", so Josef, der jeden Tag mit diesen täglichen Störfaktoren zurechtkommen muss.

Die Genehmigung für eine Schottergrube wird nach der Zustimmung der zuständigen Behörden aufgrund eines vorgelegten Gesuches samt Projekt und notwendigen Detailunterlagen gewährt. Im Projekt müssen bereits bestehende Infrastrukturen eingetragen und der notwendige Sicherheitsabstand zur Abbaugrenze vorgesehen werden (Art. 3, L.G. 19. Mai 2003, n. 7, Abs. 1). Außerdem enthält die Abbaugenehmigung Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, die an den anliegenden Grundstücken durch den Betrieb der Gruben entstehen können (Art. 4, L.G. 19. Mai 2003, n. 7, Abs. 4). Das Landesgesetz sieht bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wie etwa die Abbautätigkeit ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder bei nicht vom Projekt vorgesehene Tätigkeiten entsprechende Sanktionen vor. Im ersten Fall wird man mit einer Geldbuße von 3.200 Euro bis 25.000 Euro bestraft und in dem zweiten Fall geht die Geldbuße von 1.000 Euro bis 6.000 Euro (Art. 11, L.G. 19. Mai 2003, n. 7, Abs. 1). Schließlich kann der zuständige Landesrat auch den Verfall der Genehmigung aussprechen, "falls der Betreiber trotz Verwarnung die Vorschriften nicht beachtet oder den Verpflichtungen nicht nachkommt, die aus der Genehmigung oder aus Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften erwachsen" (Art. 7, L.G. 19. Mai 2003, n. 7, Abs. 1).

Nachdem sich Josef an uns gewendet hatte, haben wir das zuständige Amt für Industrie und Gruben darüber informiert und das Amt hat daraufhin einen Lokalaugenschein vorgenommen. Die Bestandaufnahme vor Ort hat effektiv ergeben, dass sich die Firma nicht an das genehmigte Projekt und an die Gesetze hält.

Das Unternehmen hat die Unregelmäßigkeiten behoben und Josef und seine Familie waren zufrieden über die feststellbaren Verbesserungen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it www.volksanwaltschaft.bz.it

